

14. Können in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister Beschlüsse der Gesellschaft mit Kraft für die einzutragende Gesellschaft gefaßt werden? Setzt die erneute Anforderung im Sinne des § 21 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister voraus?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 §§ 11. 21.

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. April 1904 i. S. der Gesellschaft zur Herstellung von feuerfestem . . . Material, G. m. b. H., (Kl.) w. N. (Bekl.).  
Rep. I. 15/04.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, weil der vom Aufsichtsrate gefaßte Beschluß vom 6. November 1900 über die weitere Einzahlung von 20 Prozent der Stammeinlagen nichtig sei, da zu dieser Zeit keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, folgerweise auch kein Organ derselben bestanden habe, insoweit der Beschluß aber als Vereinbarung sämtlicher Gesellschafter sich darstelle, sie, als Abänderung des Gesellschaftsvertrages, der im § 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1893 vorgesehenen Form entbehre. Diese Begründung ist rechtsirrtümlich. Der § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt nur, daß vor der Eintragung in das Handelsregister die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht besteht. Er bestimmt aber nicht, daß in der Zeit zwischen dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister eine Gesellschaft überhaupt nicht besteht, und Beschlüsse von den Gesellschaftern mit Kraft für die einzutragende Gesellschaft nicht gefaßt werden können. Das Gesetz erkennt vielmehr an, daß in jener Zwischenzeit für diese Gesellschaft in gewissen Grenzen und mit gewissen Wirkungen gehandelt werden könne und müsse, wenn es in den §§ 6. 7. 8. 78 vorschreibt, daß für die Gesellschaft ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden müssen, welche sie zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und

dabei die im § 8 Abs. 2 vorgesehene Versicherung bezüglich der Leistungen auf die Stammeinlagen abzugeben haben. Es besteht somit vor der Eintragung in das Handelsregister zwar noch keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wohl aber die Vereinigung derjenigen Personen, die den Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, also eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die durch Eintragung in das Handelsregister eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden soll. Wie nun jene Vereinigung die Verfassung dieser Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage ordnet, so kann sie darin, insofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, auch bestimmen, in welcher Weise und durch welche Organe in der Zeit bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für die gegründete Gesellschaft gehandelt werden soll. Fehlen solche Bestimmungen, so können die Gesellschafter durch einstimmigen Beschluß die für die Entstehung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung notwendigen Anordnungen mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte treffen, daß die hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten ohne weiteres für die Gesellschaft nach deren Eintragung in das Handelsregister wirksam werden sollen. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, waren die durch die Einzahlung der Hälfte der Stammeinlagen gewonnenen Geldmittel am 6. November 1900 nahezu verbraucht, und wurde an diesem Tage, weil im Interesse der Gesellschaft Gelder beschafft werden mußten, einstimmig von den Gesellschaftern beschlossen, weitere 20 Prozent der Stammeinlagen zum 20. November 1900 einzuziehen.

Es handelte sich demnach um eine für die in der Entstehung begriffene Gesellschaft mit beschränkter Haftung notwendige Anordnung, die von der Gesamtheit der Gesellschafter mangels abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages getroffen werden durfte, und deren rechtliche Wirkungen über die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister hinaus fortbauerten. Die Gesellschaft trat daher mit der Eintragung ohne weiteres in das durch den Beschluß begründete Rechtsverhältnis ein.

Da das gegen den Ehemann der Beklagten wegen verzögerter Einzahlung der Rate der Stammeinlage durchgeführte Kaduzierungsverfahren . . . den §§ 21 und 23 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, entsprach, so ist die Klage gerecht-

fertigt. Derselbe ist nach Ablauf der in dem Beschlusse vom 6. November 1900 gesetzten Frist durch das Schreiben des Geschäftsführers der Klägerin vom 24. November 1900 an die Einzahlung gemahnt worden. Dies konnte vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschehen, während die erneute Aufforderung im Sinne des § 21 a. a. D. die Eintragung voraussetzt. Diese letztere erfolgte nach der Eintragung durch das eingeschriebene Schreiben des Geschäftsführers vom 25. Dezember 1900 mit Setzung einer Nachfrist bis zum 28. Januar 1901 und unter Androhung des Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil. Nachdem auch diese Frist fruchtlos verstrichen war, wurde der Ausschluß durch den eingeschriebenen Brief des Geschäftsführers vom 15. Februar 1901 ausgesprochen, und demnächst der Geschäftsanteil des Ehemannes der Beklagten öffentlich versteigert. Bei dieser Sachlage hat das Landgericht die Beklagte mit Recht nach dem Klagantrage verurteilt.“ . . .